

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Petra Federau,
Fraktion der AfD**

**Tatsächliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch
Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen zunächst eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen zu den Rechtskreisen im eigenen Wirkungskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird daher abgesehen.

Für die Rechtskreise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über eine Abfrage in die Beantwortung der Fragen einbezogen.

Alle Kommunen meldeten zurück, dass ihnen eine Beantwortung in der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Ein weiteres Zuwarten ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht lediglich formal beanspruchen können, sondern die geförderten schulischen, sozialen und kulturellen Angebote tatsächlich wahrnehmen können. Besondere Unterstützungsbedarfe können insbesondere bei Lernförderung, Schülerbeförderung, Ausflügen, Klassenfahrten sowie sozialen und kulturellen Angeboten bestehen. Von Interesse ist daher, ob notwendige Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden und ob fehlende Barrierefreiheit oder Assistenz einer tatsächlichen Teilnahme entgegenstehen.

Es wird darum gebeten, die Angaben, soweit nicht anders angegeben, für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. August 2026 jeweils nach den sechs Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin aufzuschlüsseln.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Schwerbehinderung oder drohender Behinderung erhielten Leistungen für ergänzende Lernförderung?
2. Werden bei Entscheidungen über ergänzende Lernförderung sonderpädagogische, behinderungsbedingte oder individuelle Unterstützungsbedarfe berücksichtigt?
Wenn ja, in welcher Weise?
3. Wie viele Anträge auf Lernförderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wurden abgelehnt, weil andere schulische, sonderpädagogische oder rehabilitationsrechtliche Leistungen als vorrangig angesehen wurden?
4. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Schwerbehinderung oder drohender Behinderung erhielten Leistungen für Schülerbeförderung?
5. In welchem Umfang wurden dabei besondere Beförderungsbedarfe, notwendige Begleitpersonen, besondere Beförderungsmittel oder behinderungsbedingte Zusatzaufwendungen berücksichtigt?
6. Welche Unterschiede bestehen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Bewilligung entsprechender Schülerbeförderungsleistungen?
7. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Schwerbehinderung oder drohender Behinderung erhielten Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, eintägige Ausflüge sowie mehrtägige Klassen- und Kitafahrten?
8. In welchem Umfang wurden hierbei behinderungsbedingte Mehrkosten, notwendige Assistenzleistungen oder zusätzliche Beförderungskosten berücksichtigt?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass Kinder und Jugendliche wegen fehlender Barrierefreiheit oder fehlender Assistenz trotz bestehender Leistungsberechtigung nicht an Ausflügen, Klassen- oder Kitafahrten bzw. anderen entsprechenden Angeboten teilnehmen konnten?
10. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Schwerbehinderung oder drohender Behinderung erhielten Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe?
Für welche Angebote wurden diese Leistungen verwendet?

Die Fragen 1 bis 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.